

Denise Kreuz, Partnerin
Kauffrau HKG

Tel. +41 (0)31 326 51 33
denise.kreuz@transliq.ch

An alle bekannten Gläubiger
im Nachlassstundungsverfahren der
Nexis Fibers AG in 6021 Emmenbrücke

Bern, 19. März 2009

G:\01 Mandate\1 Transliq\1300 - 1399\1305.01 Nexis NLS\BF SCHULDENRUF 17 03 09-
BJ.DOC

Nexis Fibers AG in Nachlassstundung Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen Sie mit diesem Schreiben auf folgende Publikation aufmerksam, welche am Freitag, 20. März 2009 im Schweiz. Handelsamtsblatt und am Samstag, 21. März 2009, im Kantonsblatt Luzern erscheint:

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

Nexis Fibers AG, Gerliswilstrasse 19, 6021 Emmenbrücke

Datum der Stundungsbewilligung: 13. März 2009, erteilt durch den Gerichtspräsidenten 1 des Amtsgerichtes Hochdorf

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate, d.h. bis 13. September 2009

Sachwalterin: Transliq AG, Schwanengasse 5/7, 3011 Bern

Eingabefrist: 09. April 2009

Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen (Wert: 13. März 2009) mit Zinsabrechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel während der genannten Eingabefrist bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden.

Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Personen, die auf Vermögensstücke Anspruch erheben, die sich bei der Schuldnerin befinden, werden ebenfalls aufgefordert, dies der Sachwalterin während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel mitzuteilen.

Die Gläubigerversammlung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. Die diesbezügliche Publikation sowie die Bekanntgabe der Art des Nachlassvertrages erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

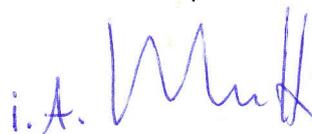
Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von den Gläubigern mit Rekurs an das Obergericht des Kantons Luzern, Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, binnen 10 Tagen nach der Publikation weitergezogen werden (Art. 294 Abs. 3 + 4 SchKG).

Es ist vorgesehen, die Zirkularschreiben, Protokolle der Gläubigerversammlungen, Publikationen sowie Pressemitteilungen auf unserer Homepage unter www.transliq.ch, in einem mit Passwort geschützten Bereich aufzuschalten, um den Gläubigern eine möglichst aktuelle Übersicht über das Verfahren und den ständigen Zugriff auf diese Dokumente zu gewähren.

Sollte ein Gläubiger mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, kann er bei der Sachwalterin bis zum 09. April 2009 schriftlich (per Einschreiben) Einsprache erheben. Stillschweigen gilt als Zustimmung

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die fristgerechte Einreichung der Forderungseingabe. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Transliq AG



Kurt Stöckli



Denise Kreutz

Beilage:

- Formular Forderungseingabe